

17.04.2024

Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch für Unternehmensgrößen ab 17. April 2024 in Kraft

Als Teil des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Wetterdienst Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist die Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch nun im Bundesgesetzblatt vom 16. April 2024, Nr. 120, verkündet worden.

Die höheren Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensgrößen nach dem Handelsgesetzbuch gelten ab Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen. Die Unternehmen dürfen die höheren Schwellenwerte aber auch schon für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen, nutzen; diese Option kann jedoch nur insgesamt genutzt werden, d. h. sie kann nur einheitlich für den Jahres- und Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr ausgeübt werden.

Die geänderten Größenmerkmale von § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB für Kleinstgenossenschaften sind erstmals auf die vereinfachte Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember 2024 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

Die Änderungen treten am 17. April 2024 in Kraft. Für die Einzelheiten vergleiche bitte Link zum Bundesgesetzblatt vom 16. April 2024, Nr. 120:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/120/VO.html>

Überblick über neue Schwellenwerte im HGB:

	Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Arbeitnehmer
Kleinstkapitalgesellschaften, § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB	450.000	900.000	10
Kleine Kapitalgesellschaften, § 267 Abs. 1 HGB	7.500.000	15.000.000	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften, § 267 Abs. 2 HGB	25.000.000	50.000.000	250
Größenabhängige Erleichterungen für Konzernabschlüsse, § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB	30.000.000	60.000.000	250
Größenabhängige Erleichterungen für Konzernabschlüsse, § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB	25.000.000	50.000.000	250

Ansprechpartner:

Annika Böhm, bohm.annika@dihk.de, Tel.: +49 (0)30 20308 2727